

VERORDNUNG

über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich von Messen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen für das Jahr 2024

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S.745) zuletzt geändert durch Art.430 der Verordnung vom 31.August 2015 (BGBl. I S.1474), in Verbindung mit § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S.22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2023 (GVBl. S. 606), erlässt die Stadt Uffenheim folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an Sonn- und Feiertagen zu den folgenden Zeiten geöffnet sein:

Uffenheim	24.03.2024	(Uffenheimer Kunst und Kultur)	12.00 bis 17.00 Uhr
Uffenheim	01.05.2024	(Walpurgi)	12.00 bis 17.00 Uhr
Uffenheim	01.09.2024	(Kirchweih)	12.00 bis 17.00 Uhr
Uffenheim	03.10.2024	(Handwerkermarkt)	12.00 bis 17.00 Uhr

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Bestimmungen des § 7 Ladenschlussgesetzes, die Vorschriften der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des Kalenderjahres außer Kraft.

Uffenheim, 21.02.2024
Stadt Uffenheim

Wolfgang Lampe
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Hiermit wird bestätigt, dass die vorstehende Verordnung durch Abdruck im Mitteilungsblatt der Stadt Uffenheim am 01.03.2024 veröffentlicht sowie auf den Verordnungserlass, dass Inkrafttreten und die Einsichtnahmemöglichkeit hingewiesen wurde.

Gleichzeitig wird bestätigt, dass ergänzend durch Aushang ab dem 01.03.2024 auf den Verordnungserlass, das Inkrafttreten und die Einsichtnahmemöglichkeit hingewiesen wurde.

Die Bekanntmachung wurde am 19.03.2024 abgenommen.

Uffenheim, den 19.03.2024
STADT UFFENHEIM



W. Lampe
1. Bürgermeister

Ausgefertigte Änderungssatzung an:

- Landratsamt NEA-BW, (Digitale Übersendung)
- SG 10.1 zum Akt
- SG I/30 (Frau Eck)